

## Das Testament Karl Uehleins.

Wien, 2. Januar.

Am 31. Dezember fand im Bureau des Oberlandesgerichtsrates Josef Schubert die Eröffnung des Testaments des verstorbenen Hausbesizers Karl Uehlein statt, der in seinem letzten Willen die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft und das Spital der Barmherzigen Brüder als Haupterben seines Millionenvermögens eingesetzt hatte. Zu dem Akte hatten sich eingesunden der Testamentsexekutor und Abhandlungspfleger Dr. Emanuel Popper und die Vertreter der beiden Haupterben Dr. Freiherr v. Fuchs für die Barmherzigen Brüder und Dr. Immanuel Brück für die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft. Neben einer Reihe von Verfügungen zugunsten einzelner Privatpersonen enthält das Testament auch mehrere Legate, die für Wohltätigkeitszwecke bestimmt sind.

So bekommen das Leopoldstädter Kinderspital 150.000 Kronen, der Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge und das Haus der Barmherzigkeit in Währing je 20.000 Kronen, der Zentralverein zur Beföstigung armer Schul Kinder 40.000 Kronen, das Asyl für Obdachlose 10.000 Kronen.

Je 5000 Kronen sind vermacht dem Hilfsverein für Lungenkranke, dem Verein zur Errichtung von Lupusheilstätten, dem Verein gegen Verarmung und Bettelei, dem Wärmestuben- und Wohltätigkeitsverein, dem Verein zur Errichtung von Suppen- und Leseanstalten, dem Greisenasyl in Währing.

Der nach Auszahlung aller Legate, die mehrere hunderttausend Kronen ausmachen, erübrigende Rest soll nach dem Willen des Erblassers zu gleichen Teilen den als Haupterben bezeichneten beiden Anstalten zufallen, deren Wirken zum allgemeinen Wohle hiedurch eine besondere Anerkennung erfährt. Wie wir erfahren, beträgt der nach Abzug aller aus der Verlassenschaft zu leistenden

Zahlungen verbleibende Rest, welcher auf die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft und das Spital der Barmherzigen Brüder entfällt, weit über eine Million Kronen.

Eine besondere Begründung, warum dieser oder jener Verein, diese oder jene Einzelperson mit Legaten bedacht worden ist, Verpflichtungen, die an den Antritt der Erbschaft geknüpft würden, enthält das Testament nicht.